

Stiften mit dem Plus an Freiheit

Eine liberale Gesetzgebung macht die Schweizer Stiftung auch für deutsche Unternehmer attraktiv

Die Schweiz wird aufgrund günstiger rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen gerne als Stiftungsparadies bezeichnet. Ein Blick auf prägnante Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum deutschen Recht zeigt, dass sich die Schweizer Stiftung gerade im Unternehmensbereich als vielversprechend erweist. Geringe Regeldichte, privatautonome Gestaltungsfreiheit bei Gründung, Führung und Vermögensverwendung sowie kundige Aufsichts- und Steuerbehörden machen die Schweizer Stiftung zu einer attraktiven Alternative für deutsche Unternehmer. **VON PROF. DR. DOMINIQUE JAKOB**



Das Schweizer Stiftungsmodell ist geprägt durch die Stifterfreiheit, also die Freiheit, eine Stiftung zu errichten, deren Zweck frei zu bestimmen und die Organisation eigenständig zu gestalten. Auch Ausländer können Stifter sein. Die Stiftung entsteht als juristische Person durch Eintragung ins Handelsregister, ohne dass der Staat sein Placet geben müsste.

Zulässig sind gemeinnützige und privatnützige Zwecke, wobei es im letzteren Fall meist um die Erhaltung eines Unternehmens oder von Familienvermögen geht. Stiftungen mit Auslandstätigkeit sind erlaubt, und es gelten für sie grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für Binnenstiftungen. Die Stiftungen stehen unter der laufenden Kontrolle einer kantonalen oder der eidgenössischen Aufsichtsbehörde, um zu gewährleisten, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäß verwendet und der Wille des Stifters eingehalten wird.

Gewisse Besonderheiten gelten für Familienstiftungen. Diese unterstehen als privatnützige Stiftungen weder der Stiftungsaufsicht, noch bedürfen sie zu ihrer Entstehung einer Eintragung ins Handelsregister. Allerdings sind sie nur zulässig, wenn sie die Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen bestreiten. Die Auslegung dieser Kriterien ist nicht unumstritten, die reine Familienunterhalts-Stiftung ist jedoch nach derzeitigem Stand nicht erlaubt.

In den zurückliegenden Jahren haben einige Reformen den Standort moderni-

siert. So wurde die Unveränderlichkeit der Vermögensübertragung gelockert, und der Stifter selbst kann seit Januar 2006 – wengleich unter strengen Voraussetzungen – für die nachträgliche Abänderung des Stiftungszwecks sorgen (Art. 86a des Schweizer Zivilgesetzbuchs).

Weitere steuerliche Privilegien gefordert

Im Rahmen eines Fusionsgesetzes wurde die Möglichkeit zu Fusionen und Vermögensübertragungen auch für Stiftungen geschaffen. Ein aktuell diskutierter Vorstoß zur „Steigerung der Attraktivität der Stiftungslandschaft Schweiz“ fordert weitere steuerliche Privilegien sowie eine Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Stiftungen.

Aus Sicht deutscher Unternehmer kommt die Errichtung einer Schweizer Stiftung in der Regel aus zweierlei Gesichtspunkten in Betracht. Zum einen wenn es darum geht, für (internationale) gemeinnützige Aktivitäten ein geeignetes Vehikel zu finden. Zum zweiten kann es um die Perpetuierung einer Familienunternehmung im Sinne einer Nachfolgelösung gehen.

In der Schweiz haben Unternehmensstiftungen eine große Tradition, und ihre (einstmals bestrittene) Zulässigkeit wurde durch einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2001 höchstrichterlich geklärt. Beliebte sind gemischte Stiftungen, die das dauerhafte Halten von Unternehmensanteilen im Sinne einer Holdingstiftung mit

der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke und der Familienabsicherung (in den genannten gesetzlich zulässigen Fällen) verbinden. Gerade Unternehmensstiftungen können von den liberalen Organisationsvorschriften des Schweizer Stiftungsrechts profitieren, indem etwa keine strikte personelle Trennung vom Stiftungsrat als oberstem Stiftungsorgan und den Organen der gehaltenen Gesellschaften vorgeschrieben ist.

Prüfung der Gemeinnützigkeit im Einzelfall

Gemeinnützige Stiftungen, deren Zweck ausschließlich und unwiderruflich im Allgemeininteresse liegt, werden von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit. Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht ist in der Schweiz nur wenig reglementiert. Ob etwa das Erfordernis des Allgemeininteresses erfüllt ist, bestimmt sich nicht nach einem abschließenden Gesetzeskatalog wie in Deutschland, sondern aufgrund einer Einzelfallbeurteilung. Auslandstätigkeiten stehen der Gemeinnützigkeit und damit der Steuerbefreiung prinzipiell ebenso wenig entgegen wie reine Kapitalanlagen, selbst wenn es sich um Mehrheitsbeteiligungen handelt.

Ein weiterer Vorteil von gemeinnützigen Schweizer Stiftungen besteht im System der flexiblen Ausschüttungen und Reservebildung. Während in Deutschland das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verlangt, dass die zugeflossenen

Mittel spätestens im Folgejahr ausgeschüttet werden (siehe dazu § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung), kennt das Schweizer Recht keine entsprechende Vorschrift.

Fazit

Die Schweizerische Stiftung ist ein rechtssicheres Vehikel, das von relativ großer Gestaltungsfreiheit und modernen Stifterrechten profitiert. Wie überall ist aus gestalterischer Sicht das Für und Wider einer Nachfolgelösung unter Einsatz einer Stiftung sorgfältig abzuwägen, weil auch das beste Stiftungsrecht nicht vor Interessenkonflikten nach Ableben des Stifters schützt. Hat man sich jedoch hierfür entschieden, bietet das Schweizer Recht eine sichere Basis, eine international anerkannte Nachfolgelösung mit einem attrak-

tiven Rechts-, Wirtschafts- und nicht zuletzt auch Stiftungsstandort zu verbinden.

Freilich ist in aller Deutlichkeit auf Folgendes hinzuweisen: Derartige Gestaltungen stehen und fallen mit einer sorgfältigen Beratung im Hinblick auf das jeweils eigene nationale sowie internationale Steuerrecht. Auch weitere entscheidungsrelevante Aspekte wie das (internationale) Erb- und Pflichtteilsrecht sowie die zwischenmenschlichen Aspekte eines Familiengefüges müssen im Einzelfall berücksichtigt werden. Aus rein stiftungsrechtlicher Sicht ist jedoch zu konstatieren, dass die Schweizer Stiftung auch für (Familien-)Unternehmer in Deutschland eine attraktive Alternative sein kann. Eine individuelle Beratung vor Ort sollte hierbei als erster Schritt erfolgen.



Prof. Dr. Dominique Jakob, LL.M., ist Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität

Zürich. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der internationalen Nachlassplanung und Vermögensgestaltung sowie im nationalen und internationalen Stiftungsrecht. Aktuell organisiert er den am 15. Juni dieses Jahres stattfindenden 2. Zürcher Stiftungsrechtstag, auf dem die Unterschiede und Gemeinsamkeiten des schweizerischen und deutschen Stiftungsrechts ebenfalls Thema sein werden (Informationen und Anmeldung unter www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch).